

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VII/B/7
(Rechtsangelegenheiten der Strukturreform,
Budgetangelegenheiten der Sektion)

Mag.Dr. Benjamin Herzberger-Bukor
Sachbearbeiter

benjamin.bukor@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644848
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.845.279

Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung Verlängerung und Änderung für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt anbei ein Exemplar der Sonderrichtlinie „Lehrpraxisförderung“ samt Anlagen zur gefälligen Kenntnis.

Es handelt sich hierbei um die Verlängerung und Anpassung, insbesondere hinsichtlich des veränderten Kostentragungsschlüssels, der mit Schreiben vom 10. Februar 2022, GZ. 2021-0.771.087 erlassenen Sonderrichtlinie um ein Jahr bis 31. Dezember 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. Jänner 2024
Für den Bundesminister:
Dr. Katharina Reich

Beilage/n: laut Schreiben

SONDERRICHTLINIE

LEHRPRAXISFÖRDERUNG

FÜR DAS JAHR 2024

des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Inhalt

I. Präambel	2
II. Rechtsgrundlagen:	4
III. (Regelungs)ziele/Indikatoren:	4
III.I Ziele des Programmes	4
III.II Regelungsziele:.....	4
III.III Indikatoren:.....	5
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten:.	5
IV.I Förderungsgegenstand.....	5
IV.II Förderungswerber	5
IV.III Förderungsart.....	6
IV.IV Rechtsanspruch/Kontrahierungszwang	6
IV.V Förderungshöhe/förderbare Kosten	6
IV.V.I Variante 1 (Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt):	7
IV.V.II Variante 2 (Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt):	7
V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen:	9
V.I Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	9
V.II Abweichungen gemäß § 5 Abs. 5 ARR 2014	9
V.III Allgemeine Förderungsbedingungen	9
V.IV Besondere Förderungsbedingungen	9
VI. Ablauf der Förderungsgewährung:	10
VI.I Variante 1 - Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt	10
VI.I.I Abwicklung der Förderung.....	10
VI.I.II Abrechnung der Förderung.....	11
VI.I.III Auszahlung an die Krankenhausträger	11
VI.II Variante 2 - Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt ..	12
VI.II.I Abwicklung der Förderung	12
VI.II.II Abrechnung der Förderung	13
VI.II.III. Akontierung an die Landesärztekammer und Auszahlung von der Landesärztekammer an die Lehr(gruppen)praxisinhaber	14
VII. Rückforderung von Förderungsmitteln und Evaluierung:	15
VII.I Rückforderung von Förderungsmitteln	15
VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen:	16
VIII.I Geltungsdauer	16
VIII.II Veröffentlichung	16
VIII.III Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln	16
VIII.IV Gerichtsstand.....	17

I. Präambel

Zur Erlangung der notwendigen umfassenden Kompetenzen im Bereich Allgemeinmedizin sind nach der Basisausbildung weitere dreiunddreißig Monate in jeweiligen Fachgebieten zu absolvieren, um eine Aufwertung der Allgemeinmedizin und damit Steigerung der Attraktivität des Berufs zu erzielen, sowie den aktuellen Anforderungen an einen Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin im 21. Jahrhundert zu entsprechen.

Eine wesentliche Neuerung der reformierten ärztlichen Ausbildung besteht darin, dass im Anschluss an den sogenannten „Spitalsturnus“ eine verpflichtende sechsmonatige, praxisbezogene Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin erfolgt. Diese wird in einer Lehrpraxis bei einem Arzt/einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Lehrgruppenpraxis für Allgemeinmedizin absolviert (vgl. §§ 12 und 12a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 [ÄrzteG 1998]).

Lehrpraxen sind Ordinationsstätten jener Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin, denen von der Österreichischen Ärztekammer bzw. ab dem 1.1.2023 von der zuständigen Landeshauptfrau/vom zuständigen Landeshauptmann die Bewilligung zur Ausbildung erteilt worden ist. Im Rahmen einer Lehrpraxis darf jeweils nur ein Arzt/eine Ärztin ausgebildet werden. Die Bewilligung ist an die Erfüllung der in § 12 ÄrzteG 1998 genannten Kriterien gebunden.

Lehrgruppenpraxen sind jene Gruppenpraxen gemäß § 52a ÄrzteG 1998, denen von der Österreichischen Ärztekammer bzw. ab dem 1.1.2023 von der zuständigen Landeshauptfrau/vom zuständigen Landeshauptmann die Bewilligung zur Ausbildung erteilt worden ist. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung sind dieselben wie die bei Lehrpraxen (vgl. § 12a ÄrzteG 1998).

Von der Österreichischen Ärztekammer wird ein elektronisches Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber und Lehrgruppenpraxen geführt und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht.

Durch die Absolvierung der Lehr(gruppen)praxis am Ende der Ausbildung – als Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt – soll eine massive qualitative Verbesserung der Turnusausbildung erreicht werden.

Dies steht auch im Einklang mit der EU-konformen Ausbildung, der im Hinblick auf die sogenannte Primärversorgung der Bevölkerung besondere Bedeutung zukommt. Dementsprechend dauert die Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in der Lehrpraxis mindestens sechs Monate.

Da die Primärversorgung der Bevölkerung von höchster gesellschaftspolitischer Bedeutung ist und letztlich auch der Vermeidung eines Mangels der Haus- und Landärzte/-ärztinnen dient, soll die vorliegende Sonderrichtlinie eine entsprechende Unterstützung der Lehrpraxisinhaber und damit verbunden eine Förderung der Finanzierung unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen ermöglichen, wobei ein überwiegender Teil der weiteren Förderung durch Länder und Sozialversicherung samt einem Eigenanteil der Lehrpraxisinhaber erfolgt.

II. Rechtsgrundlagen:

- II.I Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.
- II.II Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idgF.
- II.III Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015 idgF.

III. (Regelungs)ziele/Indikatoren:

III.I Ziele des Programmes

Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung in Österreich mit Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin.

Die in die Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin eintretenden Personen sowie jene die diese Ausbildung abschließen, sollen die „Pensionsabgänge“ ausgleichen.

III.II Regelungsziele:

Festlegung einer einheitlichen, verbindlichen und transparenten Vorgangsweise für die Gewährung von Förderungen.

Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch durch Abstimmung mit anderen potentiellen Förderstellen (insbesondere der sozialen Krankenversicherung und den Bundesländern) und Abwicklung der beinahe gesamten Lehrpraxisförderung über zentrale Abwicklungsstellen.

III.III Indikatoren:

Laut Gesetz ist jede Turnusärztin/jeder Turnusarzt in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin nach ÄAO 2015 in der Lehrpraxis auszubilden, d.h. jede/jeder in der Ärzteliste gemeldete Turnusärztin/Turnusarzt ist als Indikator zu sehen und nach der Ausbildung ist das Ziel erreicht.

Die Erreichung der Programmziele soll anhand folgender Indikatoren überprüft werden:

- Anzahl der Pensionierungen von Allgemeinmedizinerinnen/-mediziner im Jahr 2024
- Anzahl der Turnusärztinnen/Turnusärzte, die sich im Jahr 2024 in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin befinden
- Anzahl der Turnusärztinnen/Turnusärzte, die ihre Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Jahr 2024 erfolgreich abgeschlossen haben

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten:

IV.I Förderungsgegenstand

Für angehende Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin erfolgt im Anschluss an den Spitalsturnus die verpflichtende Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin. Diese wird im Rahmen einer sechsmonatigen Lehrpraxis bei einer/m Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, in einer Lehrgruppenpraxis oder in einem Lehrambulatorium absolviert. Sie bildet den letzten Ausbildungsabschnitt für angehende Allgemeinmedizinerinnen/-mediziner. Diese sechsmonatige Ausbildung in einer Lehrpraxis bei einer/m Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder in einer Lehrgruppenpraxis soll mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie gefördert werden.

IV.II Förderungswerber

Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin, die/der über eine Bewilligung gemäß §§ 12 bzw. 12a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF., zur Ausbildung von Ärztinnen/Ärzten im Rahmen einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis verfügen. (im Falle einer Förderungsgewährung an Lehr(gruppen)praxisinhaber/innen)

Rechtsträger der Krankenhäuser, in denen die angehenden Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin beschäftigt sind. (im Falle einer „Dienstzuteilung“ an Lehr(gruppen)praxisinhaber/innen)

IV.III Förderungsart

Bei Förderungen nach gegenständlicher Sonderrichtlinie handelt es sich ausschließlich um sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

IV.IV Rechtsanspruch/Kontrahierungszwang

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

IV.V Förderungshöhe/förderbare Kosten

Die geförderte Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis kann entweder durch Weiterbeschäftigung der Turnusärztin/des Turnusarztes beim Rechtsträger der Krankenanstalt, bei dem bisher die Ausbildung absolviert wurde, und „Dienstzuteilung“ in die Lehr(gruppen)praxis (Variante 1 gemäß Punkt IV.V.I) oder in Form einer Direktanstellung der Turnusärztin/des Turnusarztes in der Lehr(gruppen)praxis (Variante 2 gemäß Punkt IV.V.II) erfolgen.

Es gibt somit hinsichtlich der Aufteilung der förderbaren Kosten zwei Varianten.

Im Rahmen der Lehrpraxisförderung wird ausschließlich das Gehalt gemäß Variante 1 oder Variante 2 für die Ausbildungsdauer von 6 Monaten zuzüglich

anteiliger Sonderzahlungen von den finanzierenden Partnern (BMSGPK, Länder, Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Lehr(gruppen)-praxisinhaber) übernommen.

Wenn die Ausbildung in Teilzeit absolviert wird, reduziert sich sowohl in der Variante 1 als auch in der Variante 2 das anzuerkennende Gehalt aliquot zu den geleisteten Stunden und die Arbeitszeit und der Förderungszeitraum verlängert sich entsprechend aliquot.

Im Jahr 2024 ist die finanzielle Bedeckung für die Lehrpraxisförderungen seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gegeben.

IV.V.I Variante 1 (Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt):

Bleibt die Turnusärztin/der Turnusarzt nach Beendigung seines Spitalturnus beim Rechtsträger des Krankenhauses, in dem er beschäftigt ist, angestellt und wird für die Lehrpraxisausbildung einer Lehrpraxis „zugeteilt“, tritt durch diese Dienstzuteilung in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Lehrpraktikantin/des Lehrpraktikanten keine Änderung ein, insbesondere die Einstufung (Funktionslaufbahn, Gehaltsstufe) bleibt unverändert.

75% des Gehaltes (Grundgehalt + Zulagen + Lohnnebenkosten + anteilige Sonderzahlungen – **siehe Beilage A zum Antrag KA-Träger (Anlage 3) und Beilage B zur Abrechnung KA-Träger (Anlage 4)**) werden zu 18 % von der Lehr(gruppen)praxisinhaberin/vom Lehr(gruppen)praxisinhaber als Eigenleistung übernommen. 82 % werden zu gleichen Teilen vom Bund, vom Dachverband der Sozialversicherungsträger und den Ländern getragen. Die Bezüge für eine (allfällige) Beschäftigung bei der Dienstgeberin/beim Dienstgeber neben der Absolvierung der Lehrpraxis (Dienste) sind von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber selbst zu entrichten.

Im Förderungsansuchen gemäß Punkt VI.I.I (Anlage 1 – Förderungsansuchen Krankenanstaltenträger) ist im Punkt 2.3 der angesuchte Förderungsbetrag anzugeben.

IV.V.II Variante 2 (Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt):

Sofern die Turnusärztin/der Turnusarzt direkt bei der Lehrpraxisinhaberin/beim Lehrpraxisinhaber angestellt ist, gelten die oben genannten Prozentsätze für die

Förderung analog. Die Förderungshöhe richtet sich nach dem Gehalt (Grundgehalt + Zulagen + Lohnnebenkosten + anteilige Sonderzahlungen – **siehe Beilage A zum Antrag LPI (Anlage 5) und Beilage B zur Abrechnung LPI (Anlage 6)**), das der/dem angehenden Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (unter Berücksichtigung allfälliger Vordienstzeiten) nach dem Landes-Gehalts und Zulagenschema (nach 9 Monaten Basisausbildung und 27 Monaten Grundausbildung) zustehen würde.

Welches Landes-Gehalts- und Zulagenschema anzuwenden ist, richtet sich danach, in welchem Bundesland die Lehr(gruppen)praxis ihren Berufssitz hat bzw. der Dienstort gelegen ist (siehe § 13 Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte idF zum 1. Juni 2018). Die Entlohnung der Turnusärztin/des Turnusarztes darf jedenfalls den in § 13 Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten idF. vorgeschriebenen Betrag nicht unterschreiten.

Die Höhe der vom BMSGPK diesbezüglich pro Förderfall übernehmbaren Kosten ist aber mit jenen Kosten begrenzt, die die Turnusärztin/der Turnusarzt für eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden gemäß § 13 Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten idF zum 1. Juni 2018 zzgl. Lohnnebenkosten erhalten würde.

Darüber hinaus gehende Arbeitszeiten werden nicht übernommen und sind von der Lehrpraxisinhaberin/dem Lehrpraxisinhaber als Eigenleistung zu tragen.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen:

V.I Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

An der Durchführung der Leistung muss erhebliches öffentliches Interesse bestehen. Details dazu sind § 12 der ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. zu entnehmen.

V.II Abweichungen gemäß § 5 Abs. 5 ARR 2014

Auf Grund der inhaltlichen Eigenart dieses Förderungsprogrammes kommen folgende Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien nicht zur Anwendung:

- § 23 Abs. 2
- § 26
- §§ 29 und 30
- § 33
- §§ 35 bis 38
- §§ 41 und 42
- § 34 – hier kommt § 34 Abs. 2 zum Tragen

V.III Allgemeine Förderungsbedingungen

Diesbezüglich wird auf § 24 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien verwiesen.

V.IV Besondere Förderungsbedingungen

Die Turnusärztin/der Turnusarzt muss die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 ÄrzteG 1998 idgF. erfüllen, sich am Ende der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin befinden und bestätigen, dass für eine Ausbildung seiner Person noch keine Förderung durch das BMSGPK bzw. eine Förderung noch nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.

Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses entweder nach Variante 1 oder Variante 2 des Punktes IV.V der gegenständlichen Sonderrichtlinie.

VI. Ablauf der Förderungsgewährung:

Die Abwicklung (Antrag/Anweisung/Abrechnung) der Förderungen aus dieser Richtlinie kann auf zwei Arten erfolgen, die nachfolgend im Detail erläutert werden:

VI.I Variante 1 - Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt

VI.I.I Abwicklung der Förderung

- (1) Die Rechtsträger der Krankenhäuser, in denen die Turnusärztinnen/Turnusärzte angestellt sind, haben beim BMSGPK (Abteilung VII/B/7) formlos die Freischaltung der Webapplikation „Abwicklung Lehrpraxisförderung“ zu beantragen, wenn die Einbringung eines Förderantrages geplant ist.
- (2) Für jede Turnusärztin/jeden Turnusarzt, die/der einer Lehr(gruppen)praxis „dienstzuteilt“ werden, wird tunlichst 6 Monate längstens jedoch 2 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Lehrpraxis durch den Rechtsträger der Krankenanstalt mittels Webapplikation die geplante Inanspruchnahme einer Einzelförderung gemeldet (= Förderungsansuchen), wobei nachstehende Unterlagen hochzuladen sind:
 - Förderungsansuchen Krankenanstaltenträger (Anlage 1)
 - Berechnung der voraussichtlichen Personalkosten (Beilage A zum Förderungsantrag Krankenanstaltenträger – Anlage 3 bzw. entsprechendes Personalkostenformular im Webtool)
 - Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung
 - Ausbildungsnachweise in Form von Rasterzeugnissen über sämtliche zum Zeitpunkt der Meldung vollständig absolvierte Ausbildungszeiten
 - Dienstzuteilung (zB Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag)
 - Sofern dies nicht bereits aus der Dienstzuteilung hervorgeht:
 - schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis,
 - Bestätigung der Turnusärztin/des Turnusarztes, dass eine Förderung noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze bezogen worden ist,
 - Zustimmung zur Datenverwendung
- (3) Die zuständige Landesärztekammer wird über die Webapplikation an eine bekannt zu gebende E-Mailadresse automatisch informiert, dass die Unterlagen hochgeladen worden sind. Sie prüft innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der automatischen Information, ob die Voraussetzungen für eine Förderungsgewährung sowohl bei der Turnusärztin/beim Turnusarzt als auch beim geplanten Lehr(gruppen)praxisinhaber/innen vorliegen, und vermittelt

allenfalls die Turnusärztinnen/die Turnusärzte an geeignete Lehr(gruppen)-praxisinhaber/innen.

- (4) Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Lehrpraxisausbildung hat die Landesärztekammer mittels Webapplikation die formalen Voraussetzungen für die Fördergewährung dem BMSGPK zu bestätigen und eine Kostenberechnung durchzuführen. Im Falle einer Förderwürdigkeit wird diese vor Antritt der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis durch das BMSGPK im Wege der Webapplikation bestätigt und die Förderwerberin/der Förderwerber erhält ein entsprechendes Zuerkennungsschreiben, das auch als Abschrift der zuständigen Landesärztekammer per E-Mail zur Kenntnis gebracht wird. Danach kann die Ausbildung der Turnusärztin/des Turnusarztes in der Lehrpraxis beginnen.

VI.I.II Abrechnung der Förderung

Die Rechtsträger der Krankenhäuser übermitteln jeweils halbjährlich zum 30.06 und 31.12 binnen vier Wochen mittels Webapplikation eine vollständig ausgefüllte Abrechnungsunterlage, in der alle förderbaren Personalkosten aufgeschlüsselt sind und sämtliche Turnusärztinnen/Turnusärzte anzuführen sind, die in diesem Zeitraum einer Lehrpraxis zugeteilt waren (Anlage 4 - „Beilage B - zur Abrechnung KA-Träger“ bzw. das entsprechende Kostenformular im Webtool).

Zusammen mit der Abrechnungsunterlage sind für jede/n Turnusärztin/Turnusarzt folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Rasterzeugnis(se) über die absolvierte Ausbildung in Allgemeinmedizin, gegebenenfalls auch die Zeugnisse für HNO und Haut- und Geschlechtskrankheiten, sofern diese nicht vor der Lehrpraxis schon absolviert wurden,
- Auszug aus dem Lohnkonto (über den Abrechnungszeitraum).

Die vorgelegten Unterlagen dienen als Grundlage für die Anweisung der Fördermittel durch das BMSGPK (siehe Punkt VI.I.III).

VI.I.III Auszahlung an die Krankenhausträger

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt jeweils bis zum Ende jenes Monats, das dem Vorlagemonat für die halbjährlichen Abrechnungen gemäß Punkt VI.I.II dieser Sonderrichtlinie folgt. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass die

beizubringenden Abrechnungsunterlagen vollständig vorgelegt wurden und anerkannt werden können.

VI.II Variante 2 - Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt

VI.II.I. Abwicklung der Förderung

Die jeweilige Landesärztekammer, in der die Lehr(gruppen)praxis ihren Sitz hat, wird mit der Abwicklung als Abwicklungsstelle betraut (§§ 8 und 9 der ARR).

Die Rechtsträger der Krankenhäuser melden tunlichst monatlich der jeweiligen Landesärztekammer mittels Webapplikation jene Turnusärztinnen/Turnusärzte, die 6 Monate vor Beendigung des Spitalturnus stehen. Der zum Meldezeitpunkt aktuelle Gehaltszettel ist mit der Meldung hochzuladen.

Die Landesärztekammer vor Ort ist zuständig einen freien Lehr(gruppen)-praxisplatz zu vermitteln.

Die Lehr(gruppen)praxisinhaberin/der Lehr(gruppen)praxisinhaber hat tunlichst bis längstens 8 Wochen vor Beginn der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis einen Förderantrag unter Verwendung des beiliegenden Antragsformulars „Förderungsantrag LP-Inhaber“ (Anlage 2) sowie der „Beilage A zum Förderungsantrag LPI“ (Anlage 5) bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer einzubringen.

Ergänzend zum Ansuchen sind von der Lehr(gruppen)praxisinhaberin/vom Lehr(gruppen)praxisinhaber und von der Turnusärztin/vom Turnusarzt folgende Unterlagen bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer vorzulegen:

- schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis (Dienstvertrag/Dienstzettel)
- Ausbildungsnachweise in Form von Rasterzeugnissen über sämtliche zum Zeitpunkt der Meldung vollständig absolvierte Ausbildungszeiten
- Bestätigung der Turnusärztin/des Turnusarztes, dass eine Förderung noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze bezogen worden ist
- Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung, sofern ein solcher nicht bereits vorliegt
- Zustimmung der Turnusärztin/des Turnusarztes zur Datenverwendung

Die zuständige Landesärztekammer prüft innerhalb von 6 Wochen nach vollständigem Einlangen aller erforderlicher Unterlagen, ob die Voraussetzungen

für eine Fördergewährung sowohl bei der Turnusärztin/beim Turnusarzt als auch beim geplanten Lehr(gruppen)praxisinhaber vorliegen.

Im Rahmen des Prüfvorgangs sind das Antragsformular „Förderungsantrag LP-Inhaber“ (Anlage 2), die „Beilage A zum Förderungsantrag LPI“ (Anlage 5) sowie der schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis in die Webapplikation hochzuladen. Die weiteren Unterlagen sind auf Anforderung dem BMSGPK mittels Webapplikation vorzulegen.

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Lehrpraxisausbildung hat die Landesärztekammer die formale Prüfung der Förderung mittels Webapplikation an die Kommission für die ärztliche Ausbildung (vgl. § 6b ÄrzteG 1998) zu melden, welche im positiven Fall die Förderungen bestätigt und eine Kostenberechnung durchführt. Im Falle einer Förderwürdigkeit wird diese durch das BMSGPK vor Antritt der der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis im Wege der Webapplikation bestätigt und die Förderungswerberin/der Förderungswerber erhält ein entsprechendes Zuerkennungsschreiben, das auch als Abschrift der zuständigen Landesärztekammer zur Kenntnis gebracht wird. Danach kann die Ausbildung der Turnusärztin/des Turnusarztes in der Lehrpraxis beginnen.

VI.II.II. Abrechnung der Förderung

Die Lehr(gruppen)praxisinhaberin/der Lehr(gruppen)praxisinhaber hat spätestens drei Wochen nach Beendigung der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis nachstehende Unterlagen bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer vorzulegen:

- vollständig ausgefüllte Beilage B zur Abrechnung LPI (Anlage 6) bzw. das entsprechende Personalkostenformular im Webtool.
- Rasterzeugnis(se) über die absolvierte Ausbildung in Allgemeinmedizin, gegebenenfalls auch die Zeugnisse für HNO und Haut- und Geschlechtskrankheiten, sofern diese nicht vor der Lehrpraxis schon absolviert wurden
- Auszug aus dem Lohnkonto (über den Förderungszeitraum)

Bei Nichtvorlage der Unterlagen wird auf das Rückforderungsrecht gemäß § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 2018/2014 idgF. sowie auf Punkt VII.I dieser Sonderrichtlinie verwiesen.

Die Landesärztekammer übermittelt mittels Webapplikation quartalsweise (bis 15. Mai für das 1. Quartal, bis 15. August für das 2. Quartal, bis 15. November für das 3. Quartal und bis 15. Februar für das 4. Quartal des Vorjahres) die

Abrechnungsunterlagen Beilage B zur Abrechnung LPI (Anlage 6) bzw. das entsprechende Personalkostenformular im Webtool sowie Lohnkonten von sämtlichen Turnusärztinnen/Turnusärzten, die im betreffenden Quartal die Lehrpraxis beendet haben, an das BMSGPK.

Weiters behält sich das BMSGPK vor, in Einzelfällen Rasterzeugnis(se) über die absolvierten Ausbildungen mittels Webapplikation anzufordern.

Diese Unterlagen dienen als Grundlage für die Abrechnung/Gegenverrechnung mit den quartalsweise erfolgenden Akontierungen des BMSGPK (siehe Punkt VI.II.III Akontierung an die Landesärztekammer und Auszahlung von der Landesärztekammer an die Lehr(gruppen)praxisinhaber/innen)

VI.II.III. Akontierung an die Landesärztekammer und Auszahlung von der Landesärztekammer an die Lehr(gruppen)praxisinhaber

Basierend auf den unter Punkt VI.II.I. genannten Meldungen der Rechtsträger der Krankenhäuser erfolgt seitens der jeweiligen Landesärztekammer bis 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres eine Meldung der Anzahl jener Turnusärztinnen/Turnusärzte, die im folgenden Quartal die Ausbildung in einer Lehr(gruppen)praxis beginnen können sowie der voraussichtlichen Fördersumme pro Turnusärztin/Turnusarzt für die gesamten 6 Ausbildungsmonate mittels Webapplikation an das BMSGPK.

Seitens des BMSGPK erfolgt quartalweise (bis 25. März, 25. Juni, 25. September, 25. Dezember) eine Akontierung an die Landesärztekammer gemäß der mittels Webapplikation gemeldeten voraussichtlichen Fördersumme.

Von der Landesärztekammer ist nach der erfolgten Förderungszusage (Zuerkennungsschreiben aus Webapplikation) die jeweils gewährte Förderungssumme an die Lehr(gruppen)praxisinhaberin/den Lehr(gruppen)praxisinhaber und zwar auf die im Förderungsansuchen (Punkt 1.3) angeführte Bankverbindung zu leisten.

Die Landesärztekammer hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Auszahlungen nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Lehr(gruppen)praxisinhaberin/den Lehr(gruppen)praxisinhaber für die geförderte Leistung entsprechend benötigt werden.

VII. Rückforderung von Förderungsmitteln und Evaluierung:

VII.I Rückforderung von Förderungsmitteln

Die Fördernehmer/innen haben alle Ereignisse, die die Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis verzögern oder unmöglich machen, die Unterbrechung bzw. den Abbruch der Ausbildung sowie jegliche Änderung des Ausbildungsausmaßes unverzüglich der zuständigen Landesärztekammer anzuzeigen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung des BMSGPK, der Abwicklungsstelle (Landesärztekammer) oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- die Förderungswerberin/der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von der/vom Förderungswerberin/Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden

Bei den genannten Rückforderungstatbeständen handelt es sich um exemplarische Tatbestände gemäß § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 2018/2014 idgF. Die gesamten Rückzahlungstatbestände des § 25 und weitere diesbezügliche Bedingungen und Auflagen (Verzinsung etc.) sind den Unterlagen „Förderungsantrag LP-Inhaber (Anlage 2)“ und „Förderungsantrag Krankenanstaltenträger (Anlage 1)“ zu entnehmen.

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen:

VIII.I Geltungsdauer

Die vorliegende Sonderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen, tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und endet mit 31. Dezember 2024. Die Förderrichtlinie ist auf alle Ausbildungen in Lehrpraxen anwendbar, die innerhalb dieses Zeitraumes begonnen werden.

VIII.II Veröffentlichung

Die Sonderrichtlinie ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht und steht zum Download bereit.

VIII.III Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF., bildet einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und ist auf die gegenständliche Fördermaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt insbesondere auch für die § 24 Abs. 2 (allgemeine Förderungsbedingungen), § 25 (Einstellung und Rückzahlung der Förderung) und § 27 (Datenverarbeitung).

VIII.IV Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Förderungsantrag Krankenanstaltenträger

Anlage 2: Förderungsantrag LP-Inhaber

Anlage 3: Beilage A zum Förderungsantrag Krankenanstaltenträger

Anlage 4: Beilage B zur Abrechnung Krankenanstaltenträger

Anlage 5: Beilage A zum Förderungsantrag LPI

Anlage 6: Beilage B zur Abrechnung LPI

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Förderungsansuchen Rechtsträger Krankenanstalt

betreffend eine Einzelförderung gemäß der Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom _____, GZ. 2023-0.845.279 und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

1 Angaben zur Förderungsnehmerin/zum Förderungsnehmer

1.1 Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers:

1.2 Anschrift:

1.3 Bankverbindung:

Bankinstitut:

IBAN:

**1.4 Firmenbuchnummer oder Ergänzungsregisternummer der
Förderungsnehmerin/des Fördernehmers:**

2 Angaben zum Förderungsvorhaben

2.1 Beschreibung der geförderten Leistung:

Einzelförderung für die Ausbildung der Turnusärztin/des Turnusarztes Dr. _____
in der Lehr(gruppen)praxis _____.

Konkret wird um Übernahme der anteiligen Personalkosten gemäß Punkt 2.3 für den
in Punkt 2.2 genannten Zeitraum ersucht.

2.2 Beginn und Dauer der Förderung:

2.3 Höhe der beantragten Förderung (bitte Detailberechnung in „Beilage zum A Antrag KA-Träger“ angeben):

EUR

**2.4 Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für das geplante Vorhaben, Höhe des
geplanten Eigenanteiles, Höhe der von anderen Rechtsträgern (Hauptverband der
österreich. Sozialversicherungsträger, Bundesländer, Lehr(gruppen)praxis) jeweils
gewährten Mittel.**

Bitte dazu „Beilage A zum Antrag KA-Träger“ verwenden.

2.5 förderbare Kosten:

Die Förderung wird ausschließlich für die vom Bund anteilmäßig zu übernehmenden
Personalkosten gemäß der Sonderrichtlinie Lehrpraxis (Punkt IV.V.I) gewährt.

Es können nur die in den Beilagen A zum Förderungsantrag KA-Träger (Anlage 3 zur
SRL9 und Beilage B zur Abrechnung KA-Träger (Anlage 4 zur SRL) definierten Gehalts-
bestandteile im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden.

Die Förderung sonstiger Gehaltsbestandteile und sonstiger Kosten ist im Rahmen der
gegenständlichen Förderung nicht möglich.

3 Abrechnung und Auszahlung

3.1 Abrechnungsunterlagen:

Die Abrechnungsunterlagen sind halbjährig vorzulegen (30. Juni und 31. Dezember).
Siehe diesbezüglich auch Punkt VI.I.II der Sonderrichtlinie.

Folgende Abrechnungsunterlagen sind mittels Webapplikation an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln:

- Rasterzeugnis(se) über die absolvierte Ausbildung
- Auszug aus dem Lohnkonto (über den Förderungszeitraum)
- vollständig ausgefüllte „Beilage B zur Abrechnung KA-Träger – Anlage 4 zur SRL“ bzw. entsprechendes Personalkostenformular im Webtool

3.2 Auszahlungszeitpunkt:

Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt bis zum Ende jenes Monates, das dem Vorlagemonat für die halbjährlichen Abrechnungen gemäß Punkt 3.1 folgt – vorausgesetzt, die in Punkt 3.1 definierten Abrechnungsunterlagen wurden vollständig vorgelegt und können anerkannt werden.

3.3 Sonstige Bedingungen:

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt die Verzugszinsenregelung (siehe Pkt. 6).

4 Sonstige Förderungsbedingungen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat

1. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförder-ten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegen-über dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besich-tigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilt oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
4. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die voll-ständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewähr-leisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [Anmerkung: gilt nur für Unternehmer] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behin-derteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
6. hat bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr/ihm noch gewährt wurden, um welche er noch angesucht hat oder noch ansuchen will.

5 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers bzw. der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
4. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
5. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
7. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
8. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
10. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

(2) Anstelle der im 1. Absatz vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des 1. Absatzes eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

6 sonstige Bestimmungen

6.1 Datenverarbeitung:

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und/oder die Abwicklungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, berechtigt sind,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Die Bereitstellung der Daten, die durch die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer erfolgten, ist für den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsabwicklung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Vertrages (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung) und darüber hinaus gemäß entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus § 89 Abs. 9 BHG 2013 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

(3) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs-mittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungs-nehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbe-zogenen Daten zu übermitteln.

(4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbe-sondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(5) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen in Übereinstimmung mit den Bestimmung der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung des Sozialministeriums oder der Abwicklungsstelle informiert wurden.

(6) Datenschutzbeauftragter ist Mag. Florian Reininger, Stubenring 1, 1010 Wien, florian.reininger@sozialministerium.at). Die Förderungsnehmerin/der Förderungs-nehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen haben hinsichtlich der sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragung. Ferner besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at, zu wenden.

6.2 Evaluierung:

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

6.3 Missbräuchliche Verwendung der Förderung:

Die Förderungsnehmerin/der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.4 Webapplikation:

Die Förderungsnehmerin/der Fördernehmer verpflichtet sich, die für die Förderungsgewährung, -abrechnung und -auszahlung benötigten Unterlagen mittels der dafür vorgesehenen Webapplikation hochzuladen.

Für den Zugang zur Webapplikation ist ein formloser Antrag beim BMSGPK (Abteilung VII/B/7) einzubringen.

6.5 Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Die Förderungsnehmerin /der Fördernehmer versichert, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

(Ort)

(Datum)

1. Unterschrift

2. Unterschrift

(Unter der Unterschrift ist der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in **Blockbuchstaben** anzuführen)

dem Antrag anzuschließende Unterlagen

(siehe auch Punkt VI.I.I der SRL):

1. Beilage A zum Förderungsantrag KA-Träger – Anlage 3 zur SRL
2. Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung
3. Ausbildungsnachweise in Form von Rasterzeugnissen über sämtliche zum Zeitpunkt der Meldung vollständig absolvierte Ausbildungszeiten
4. Dienstzuteilung (z.B. Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag)
5. Sofern dies nicht bereits aus der Dienstzuteilung hervorgeht:
 - schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis,
 - Bestätigung der Turnusärztin/des Turnusarztes, dass eine Förderung noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze bezogen worden ist,
 - Zustimmung zur Datenverwendung



An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Förderungsansuchen Lehr(gruppen)praxisinhaber

betreffend eine Einzelförderung gemäß der Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom _____, GZ. 2023-0.845.279 und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

1 Angaben zur Förderungsnehmerin/zum Förderungsnehmer

1.1 Name (Bezeichnung) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers:

1.2 Anschrift:

1.3 Bankverbindung:

Bankinstitut:

IBAN:

1.4 Geburtsdatum der Förderungsnehmerin/des Fördernehmers bzw. Firmenbuchnummer oder Ergänzungsregisternummer wenn Fördernehmerin/Fördernehmer Lehr(gruppen)praxis:

2 Angaben zum Förderungsvorhaben

2.1 Beschreibung der geförderten Leistung:

Einzelförderung für die Ausbildung der Turnusärztin/des Turnusarztes Dr. _____
in der Lehr(gruppen)praxis _____.

Konkret wird um Übernahme der anteiligen Personalkosten gemäß Punkt 2.3 für den
in Punkt 2.2 genannten Zeitraum ersucht.

2.2 Beginn und Dauer der Förderung:

2.3 Höhe der beantragten Förderung (bitte Detailberechnung in Beilage A zum Förderungsantrag LPI – Anlage 5 zur SRL angeben):

EUR

2.4 Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für das geplante Vorhaben, Höhe der geplanten Eigenmittel, Höhe der von anderen Rechtsträgern (Hauptverband der österreich. Sozialversicherungsträger, Bundesländer) jeweils gewährten Mittel. Bitte dazu Beilage A zum Förderungsantrag LPI – Anlage 5 zur SRL verwenden.

2.5 förderbare Kosten:

Die Förderung wird ausschließlich für die vom Bund anteilmäßig zu übernehmenden
Personalkosten gemäß der Sonderrichtlinie Lehrpraxis (Punkt IV.V.II) gewährt.

Es können nur die in der Beilage A zum Förderungsantrag LPI – Anlage 5 zur SRL und
der Beilage B zur Abrechnung LPI – Anlage 6 zur SRL definierten Gehaltsbestandteile
im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden.

Die Förderung sonstiger Gehaltsbestandteile und sonstiger Kosten ist im Rahmen der
gegenständlichen Förderung nicht möglich.

3 Auszahlungsbedingungen

3.1 Auszahlungsstelle:

Die Auszahlung der gewährten Förderungssumme erfolgt durch die zuständige
Landesärztekammer als Abwicklungsstelle.

3.2 Auszahlungszeitpunkt:

Die Auszahlung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend benötigt wird.

3.3 Sonstige Bedingungen:

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt die Verzugszinsenregelung (siehe Pkt. 6).

4 Abrechnung

4.1 Abrechnungsunterlagen:

Folgende Abrechnungsunterlagen sind spätestens drei Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes (siehe Punkt 2.2) an die zuständige Landesärztekammer als Abwicklungsstelle zu übermitteln:

- Zeugnis(se) (Rasterzeugnisse) über die absolvierte Ausbildung
- Auszug aus dem Lohnkonto (über den Förderungszeitraum)
- vollständig ausgefüllte Beilage B zur Abrechnung LPI – Anlage 6 zur SRL bzw. entsprechendes Personalkostenformular im Webtool

5 Sonstige Förderungsbedingungen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat

1. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförder-ten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegen-über dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besich-tigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilt oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
4. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die voll-ständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewähr-leisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [Anmerkung: gilt nur für Unternehmer] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behin-derteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
6. hat bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließ-lich EU-Mitteln ihr/ihm noch gewährt wurden, um welche er noch angesucht hat oder noch ansuchen will.

6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers bzw. der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
4. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
5. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen),
7. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
8. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
10. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

(2) Anstelle der im 1. Absatz vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des 1. Absatzes eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

7 sonstige Bestimmungen

7.1 Datenverarbeitung:

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und/oder die Abwicklungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, berechtigt sind,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Die Bereitstellung der Daten, die durch die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer erfolgten, ist für den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsabwicklung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Vertrages (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung) und darüber hinaus gemäß entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus § 89 Abs. 9 BHG 2013 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

(3) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs- mittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungs- nehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbe- zogenen Daten zu übermitteln.

(4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbe- sondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(5) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung des Sozialministeriums oder der Abwicklungsstelle informiert wurden.

(6) Datenschutzbeauftragter ist Mag. Florian Reiningger, Stubenring 1, 1010 Wien, florian.reiningger@sozialministerium.at). Die Förderungsnehmerin/der Förderungs- nehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen haben hinsichtlich der sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragung. Ferner besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at, zu wenden.

7.2 Evaluierung:

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

7.3 Missbräuchliche Verwendung der Förderung:

Die Förderungsnehmerin/der Förderernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

7.4 Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(Ort)

(Datum)

1. Unterschrift

2. Unterschrift

(Unter der Unterschrift ist der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in **Blockbuchstaben** anzuführen)

dem Antrag anzuschließende Unterlagen

(siehe auch Punkt VI.II.I der SRL):

1. Beilage zum Förderungsantrag LPI (Anlage 5 zur SRL)
2. schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis (Dienstvertrag/Dienstzettel)
3. Ausbildungsnachweise in Form von Rasterzeugnissen über sämtliche zum Zeitpunkt der Meldung absolvierte Ausbildungszeiten
4. Bestätigung der Turnusärztin/des Turnusarztes, dass eine Förderung noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze bezogen worden ist
5. Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung, sofern ein solcher nicht bereits vorliegt.
6. Zustimmung der Turnusärztin/des Turnusarztes zur Datenverwendung

Lehrpraxis

geplante Personalkosten im Förderzeitraum

Die gegenständliche Aufstellung ist zusammen mit dem Förderantrag in der Webapplikation hochzuladen. Der Betrag Bund ist in Punkt 2.3 des Antragsformulars einzutragen.

							100,00%	davon	75,00%	Land	Bund	Sozial versicheru ng	Lehr(gruppen)- praxis			Eigenanteil Fördernehmerin/F ördernehmer	
							Personalkosten inkl. DG-Anteil		Personalkosten inkl. DG-Anteil	27,33%	27,33%	27,33%	18,00%	Kontrollsumme			
Dr. Max Mustermann (01.01.2024 - 30.06.2024 - Praxis Dr. A. Schwarz)							Zeilensumme										
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni											
100 % Personalkosten																	
Gehalt	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	22 845,54										
Kinderzulage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
Familien-/Kindersockelbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00										
Gefahrenzulage	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	1 488,00										
anteilige Sonderzahlung Grundgehalt			1 903,80			1 903,80	3 807,60										
							24 333,54										
100 % DG-Anteil (Jänner - Juni 2024)																	
SV-Beitrag DG NZ	1 003,97	1 002,80	974,85	974,85	974,85	974,85	5 906,17										
SV-Beitrag DZ SZ	366,82		366,82		366,82		1 100,46										
DB	329,36	240,41	278,85	200,05	278,85	200,05	1 527,57										
MV-DGBeitrag	88,22	58,81	88,22	58,81	88,22	58,81	441,09										
							8 975,29	33 308,83									
									24 981,62	6 828,31	6 828,31	6 828,31	4 496,69	24 981,62	8 327,21		

Lehrpraxis

tatsächliche Personalkosten im Förderzeitraum

Die gegenständliche Aufstellung ist zusammen mit den weiteren gemäß Punkt 3.1 des Antragsformulars vorzulegenden Abrechnungsunterlagen zu den in Punkt VI.II der Sonderrichtlinie genannten Terminen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln.

							100,00%	davon	75,00%	Land	Bund	Sozialversicherung	Lehr (gruppen)-praxis		Eigenanteil Fördernehmerin/Fördernehmer	
							Personalkosten inkl. DG-Anteil		Personalkosten inkl. DG-Anteil	27,33%	27,33%	27,33%	18,00%	Kontrollsumme		
Dr. Max Mustermann (01.01.2024 - 30.06.2024 - Praxis Dr. A. Schwarz)							Zeilensumme									
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni										
100 % Personalkosten																
Gehalt	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	22 845,54									
Kinderzulage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
Familien-/Kindersockelbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
Gefahrenzulage	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	1 488,00									
anteilige Sonderzahlung Grundgehalt			1 903,80			1 903,80	3 807,60									
							24 333,54									
100 % DG-Anteil (Jänner - Juni 2024)																
SV-Beitrag DG NZ	1 003,97	1 002,80	974,85	974,85	974,85	974,85	5 906,17									
SV-Beitrag DZ SZ	366,82		366,82		366,82		1 100,46									
DB	329,36	240,41	278,85	200,05	278,85	200,05	1 527,57									
MV-DGBeitrag	88,22	58,81	88,22	58,81	88,22	58,81	441,09									
							8 975,29	33 308,83								
									24 981,62	6 828,31	6 828,31	6 828,31	4 496,69	24 981,62	8 327,21	

Lehrpraxis

geplante Personalkosten im Förderzeitraum

Die gegenständliche Aufstellung ist zusammen mit dem Förderantrag in der Webapplikation hochzuladen. Der Betrag Bund ist Punkt 2.3 des Antragsformulars einzutragen. Es wird von 30 Wochenstunden ausgegangen. Darüber hinaus gehende Wochenstunden sind zu 100% vom Lehr(gruppen)praxisinhaber zu tragen.

							100,00%	Land	Bund	Sozialversicherung	Lehr(gruppen)-praxis		
							Personalkosten inkl. DG-Anteil für 30 Wochenstunden	27,33%	27,33%	27,33%	18,00%	Kontrollsumme	
Dr. Max Mustermann (01.01.2024 - 30.06.2024 - Praxis Dr. A. Schwarz)							Zeilensumme						
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni							
100 % Personalkosten													
Gehalt	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	22 845,54						
Kinderzulage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Familien-/Kindersockelbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Gefahrenzulage	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	1 488,00						
Sonderzahlung Grundgehalt			1 903,80			1 903,80	3 807,60						
							24 333,54						
100 % DG-Anteil (Jänner - Juni 2024)													
SV-Beitrag DG NZ	1 003,97	1 002,80	974,85	974,85	974,85	974,85	5 906,17						
SV-Beitrag DZ SZ	366,82		366,82			366,82	1 100,46						
DB	329,36	240,41	278,85	200,05	278,85	200,05	1 527,57						
MV-DGBeitrag	88,22	58,81	88,22	58,81	88,22	58,81	441,09						
							8 975,29	33 308,83	9 104,41	9 104,41	9 104,41	5 995,59	33 308,83

Lehrpraxis

tatsächliche Personalkosten im Förderzeitraum

Die gegenständliche Aufstellung ist zusammen mit den weiteren Abrechnungsunterlagen gemäß Punkt 4.1 des Antragsformulars spätestens drei Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes an die jeweils zuständige Landesärztekammer zu übermitteln.

							100,00%	Land	Bund	Sozialversicherung	Lehr(gruppen)-praxis		
							Personalkosten inkl. DG-Anteil für 30 Wochenstunden	27,33%	27,33%	27,33%	18,00%	Kontrollsumme	
Dr. Max Mustermann (01.01.2024 - 30.06.2024 - Praxis Dr. A. Schwarz)							Zeilensumme						
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni							
100 % Personalkosten													
Gehalt	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	3 807,59	22 845,54						
Kinderzulage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Familien-/Kindersockelbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Gefahrenzulage	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	248,00	1 488,00						
Sonderzahlung Grundgehalt			1 903,80			1 903,80	3 807,60						
							24 333,54						
100 % DG-Anteil (Jänner - Juni 2024)													
SV-Beitrag DG NZ	1 003,97	1 002,80	974,85	974,85	974,85	974,85	5 906,17						
SV-Beitrag DZ SZ	366,82		366,82		366,82		1 100,46						
DB	329,36	240,41	278,85	200,05	278,85	200,05	1 527,57						
MV-DGBeitrag	88,22	58,81	88,22	58,81	88,22	58,81	441,09						
							8 975,29	33 308,83	9 104,41	9 104,41	9 104,41	5 995,59	33 308,83